



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1863

CXLII. Schuldverschreibung des Kurfürsten Joachim und des Markgrafen
Albrecht für Jaspas Gans, Herrn zu Putlitz, über 183 Gulden, vom 12. Mai
1509.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56044](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56044)

Jar auf Reminiscere vnd nue auf Reminiscere schierst Im neunten Jar der myndern Zal damit anzufahen vnd also fortan daraus zunemen vnd Intzubehalten vnd vns allweg die zuberechen, dieweyl diser widerkauff steet, vor ein hundert gulden reinisch an muntz, auf einen rechten widerkauff verkaufft vnd verschriben, Solich I^c. gulden wyr von Inen empfangen vnd furder In vnfern vnd vnser Herrschafft mercklich Nutz vnd fromen gekart haben, der wyr Sy auch quit, ledig vnd los sagen. Wyr verkauffen vnd verschreyben Inen auch solich IIII gulden In vnser Orbete vnd Birgelt zu Perleberg In obgeschribner mas vor vns, vnser Erben vnd nachkomen, In gegenwartiger crafft vnd macht dits Briefs, Also das genante Burgermeyster vnd Ratmann vnd Ir nachkomen All, dieweyll solcher widerkauff steet vnd nicht wider abgelost wyr, dieselben IIII gulden aus bestimbten vnfern gefellen Jerlich auf Reminiscere nehmen vnd Inbehalten vnd sich der geprauhen sollen vnd mogen nach Irem gefallen vnd notdurfft, doch behalten wyr vns vnd vnser Herrschafft den widerkauff daran, des wyr allweg mechtig sein wollen, vnd wenn wyr oder vnser Erben die gedachten Burgermeyster vnd Rathmann vnser Statt Perleberg oder Iren nachkommen der ein hundert gulden an Muntz, zu welcher czeit das ist, wider entrichten vnd bezalen; Alsdann vnd nicht Er sol solcher widerkauff mit sampt diesem Brieue von stund an abe, machtlos vnd vernicht sein, den sie vns gegen der bezalung solcher haubtsam wider geben vnd von stund Abtreten sollen, on alles geuerde; doch sollen Inen nach Antzal der Zeit die gepurlichen betagten Zyns vnuerhindert volgen vnd on einrede von vnfern gefellen bey Inen zunemen gestatt werden, alles getreulich vnd vngeuerlich. Zu vrkunt etc. Datum Coln an der Sprew, am tag Innocentum Anno etc. Octauo.

Relator Dominus princeps Elector per se.

Nach dem Churmärk. Lehnscopialbuche XXXII, 40.

CXLII. Schuldverschreibung des Kurfürsten Joachim und des Markgrafen Albrecht für Jaspas Gans, Herrn zu Putlig, über 183 Gulden, vom 12. Mai 1509.

Von gotts gnaden Joachim etc., kurfürst, vnd Albrecht, gebruder, Marggrauen zu Brandenburg etc., Bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem briue vor allermeniglich, das wir dem Edlen vnserm heuptman der prignitz, Rath vnd lieben getreuen Jaspas Gans, her zu potlift, hundert drey vnd achtzig gulden an gutem golde, so er vns gelihen, schuldig worden sein. Solche Sum sollen vnd wollen wir oder vnser erben Im oder seinen erben von pfingsten anzurechnen schirftkomen vber zwe Jar nechst nacheinander folgende, one alle vertzogerunge, einrede vnd behelf betzalen vnd aufrichten. Wo aber wir oder vnser erben In solcher Zeit die bezalung nicht thun wurden, alsdan sollen wir vnd vnser erben nach aufgangk der Zweier Jar Im oder seinen erben solche Sum Jerlichen mit zehn gulden zuuertzinsen schuldig sein, so lang wir die heuptsam abgeben, alles getreulich vnd vngeuerlich. Zu vrkunt Actum zu Tangermunde, am Sunabent nach Cantate, Anno etc. Nono.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXXII, 99.